

Alle Lieferungen, Werk-, Dienst- und Agenturleistungen liegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Presseagentur Hippos, im folgenden kurz Agentur genannt.

1. Vertragsabschluss

Verträge mit der Agentur kommen erst mit der schriftlichen Annahme bzw. der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur zustande.

Änderungen von Verträgen bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung durch die Agentur. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sie werden in keinem Falle Bestandteil des Vertrages.

Preisangebote werden erst mit dem Abschluss des Vertrages verbindlich. Für angebotene Fremdleistungen gelten die Bedingungen des Lieferbetriebes. Inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen und feststellbare Kostensteigerungen berechtigen die Agentur, die Angebotspreise, auch die vereinbarten Preise, entsprechend zu erhöhen. Zu den Preisen wird in jedem Fall die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet, sofern sie nicht bereits im vereinbarten Preis offen ausgewiesen ist. Die Agentur behält sich Irrtum vor.

2. Gefährübergang Versand

Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Besteller über.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers abgeschlossen.

3. Lieferfristen

Wird ein vereinbarter Liefertermin oder Ausführungsstermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, der Agentur eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Wird die Lieferpflicht oder Ausführungspflicht bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurück zu treten.

Der Rücktritt muss schriftlich spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden.

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Für die Dauer der Prüfung der Drucke, Fertigungsmuster, Dateien, Texte, Vorlagen usw. durch den Auftraggeber, ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar von dem Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen und nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten; gleiches gilt bei Anzeige-/Beilagenrechnungen.

Entsprechend Arbeitsfortschritt können Zwischenrechnungen ausgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden.

Die Agentur ist berechtigt, ab Überschreitung der Zahlungsfrist ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5% über dem geltenden Kontokorrentzinssatz der Stadtparkasse Baden-Baden zu verlangen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Zahlungsansprüchen der Agentur ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen. Gesondert berechnet werden:

Spesen, Fahrtkosten, Kosten auswärtiger Verpflegung und Unterbringung, graphische Gestaltung und Reinzeichnungen, Fotos, Modellkosten und Retsuche; Kosten von Gutachten über die rechtliche Zulässigkeit einzelner Maßnahmen.

5. Eigentum

Bis zur vollen Bezahlung bleiben die gelieferten Waren aller Art sowie Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. im Eigentum der Agentur.

Ihr verbleiben auch nach der Zahlung des Honorars bzw. der Pauschalvergütung sämtliche nicht ausdrücklich auf den Auftraggeber übertragene Schutzrechte an ihren Leistungen.

Insbesondere darf der Auftraggeber Leistungen der Agentur nur für den Zweck in Anspruch nehmen, für den sie bestellt und erworben sind. Für darüber hinausgehende sonstige Verwertungen ist jeweils ein gesondertes Entgelt zu zahlen.

Soll das ausschließliche Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten eingeräumt werden, so muss diese Regelung zusätzlich vergütet werden.

Sollen die im Rahmen einer PR- oder Werbeaktion erarbeiteten Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung, als Firmen- oder Warensignets vom Auftraggeber übernommen werden, so ist hierfür eine besondere Vergütung zu entrichten.

Die Agentur ist als Inhaberin der Urheberrechte befugt, ihre Arbeit zu signieren. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr geschaffenen PR- und Werbemittel im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden.

Die Agentur ist berechtigt, an allen von ihr gestalteten PR- und Werbemitteln, sofern diese mindestens dem Format DIN A5 entsprechen, ihren Firmennamen oder Firmencode anzubringen, wobei Platzierung und Schriftgröße mit dem Auftraggeber abgestimmt werden können.

Der Agentur stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten zehn Belegexemplare zu.

Im Hinblick auf das bei der Agentur verbleibende Urheberrecht ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Vorschläge, Texte, Entwürfe usw. ohne Zustimmung der Agentur zu ändern oder zu ergänzen oder die Änderungen oder Ergänzungen durch Dritte zu veranlassen.

6. Aufträge an Dritte

Die Agentur ist berechtigt, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber durch Dritte zu erfüllen. Dabei gelten die Dritten nicht als ihre Erfüllungsgehilfen.

Die Agentur tritt jedoch alle Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, an den Auftraggeber ab. Eine darüber hinaus gehende Haftung für die Arbeitsergebnisse Dritter wird abbedungen.

7. Streuung von PR- und Werbemitteln

Wird die Agentur mit der Streuung tarifgebundener PR- und Werbemittel, z.B. der Schaltung von Anzeigen, Stellenanzeigen etc. beauftragt, so erfolgt die Abrechnung zu den Bedingungen und Listenpreisen der PR- und Werbeproduktionsfirmen. Preisänderungen der Medien bleiben vorbehalten. Die Agentur verpflichtet sich, in jedem Falle den höchstmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarung von Mengenrabatten und Malstaffeln erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabatt- bzw. Staffell-Voraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig ist.

Die Agentur hat für die vertragsgemäße Beauftragung der PR- und Werbemedien zu sorgen. Für Mängel bei Einschaltung selbst haftet die Agentur jedoch nicht. Sie ist aber bevollmächtigt, etwaige Ansprüche der Kunden gegen die Werbeträger geltend zu machen.

Bei telefonisch erteilten Mitteilungsaufträgen übernimmt die Agentur keine Haftung für Irrtümer und Fehler.

8. Insertionsaufträge

Insertionsaufträge werden im Namen und für Rechnung der Agentur erteilt und unmittelbar mit den Verlagen oder Anstalten abgerechnet.

Die Agentur kann die entsprechenden Beträge 14 Tage vor Fälligkeit beim Auftraggeber abrufen. Der Auftraggeber zahlt den anfallenden Betrag im voraus auf ein Konto der Agentur, sodass die Mittel spätestens bei Auftragserteilung an den Verlag oder die Anstalt der Agentur zur Verfügung stehen.

9. Genehmigung der Muster

Die Agentur verpflichtet sich, vor der Herstellung von Werbemitteln jeweils die Genehmigung des Auftraggebers bzw. seines Beauftragten oder Bevollmächtigten einzuholen.

Dies geschieht dadurch, dass die Entwürfe für die Werbemittel vom Auftraggeber bzw. seinem Bevollmächtigten abgezeichnet werden. Eine Haftung für dennoch vorliegende Fehler seitens der Agentur scheidet dann aus.

10. Betreuungshonorar

Für zu produzierende Werbemittel (Druckwerke, Werbemittel, Messestände etc.) wird vereinbart, dass die beauftragte Druckerei oder Herstellungsfirma für die mit der Abwicklung verbundenen Arbeiten der Agentur einen Betreuungssatz zu zahlen hat. Dieser schwankt je nach Objektgröße und -Schwierigkeit zwischen 5 und 15%.

11. Schweigenpflicht

Die Agentur verpflichtet sich, über sämtliche ihr bekannt werdenden Einzelheiten zu Organisation, Produktion und Vertrieb des Auftraggebers gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese Einzelheiten ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind.

12. Versicherungen Lagerkosten

Für das Eigentum des Auftraggebers, insbesondere für Manuskripte, Originale, reproduktionsfähige Vorlagen, Negative usw. wird von der Agentur bei Transport und Aufbewahrung keine Haftung übernommen, es sei denn, dass die Agentur der Vorwurf grober Fahrlässigkeit trifft.

Wünscht der Auftraggeber die Versicherung gegen Feuer oder Diebstahl, so hat er sie selbst zu besorgen.

13. Befugnis zur Auftragserteilung

Die Agentur ist befugt, Aufträge zur Durchführung vereinbarter PR- und Werbemaßnahmen im Namen des Auftraggebers zu erteilen.

14. Rechtliche Überprüfung

Eine besondere Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung in Wort und Bild wird von der Agentur veranlasst, wenn sie oder der Auftraggeber dies im Einzelfall für erforderlich hält. Unterbleibt eine solche Prüfung und führt dies zu einem Schaden, so haftet die Agentur nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Agentur der Höhe nach auf den Wert ihrer Eigenleistung für das betreffende Objekt oder Teilobjekt.

15. Gewährleistung

Mängelrügen müssen schriftlich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware und bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels erhoben werden. Es kann Minderung oder Nachbesserung, jedoch nicht Wandlung oder Schadenersatz geltend gemacht werden.

Bei Versäumung dieser Fristen können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Agentur leistet für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb 3 Monaten nach dem Tage der Ablieferung ausschließlich in der Weise Gewähr, dass nach ihrer Wahl unentgeltlich die Ware nachgebessert oder mangelfreie Ware nachgeliefert wird. Andere Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen.

Mängel eines Teiles der Lieferung oder Leistung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung oder Leistung führen. Die Agentur ist zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet, solange der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht erfüllt.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird. Für Fremderzeugnisse haftet die Agentur in keinem Fall. Sie tritt jedoch etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses an den Auftraggeber ab.

Werden der Agentur Umstände bekannt, die die Bonität des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, also die prompte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage stellen, so kann die Agentur vom Vertrag zurücktreten. Offene Rechnungen werden mit dem Rücktritt sofort fällig. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Zahlung vor der Durchführung dieser Arbeiten verlangt werden, wenn der Auftraggeber die Ausführung der weiteren Arbeiten wünscht. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Falle zu zahlen; ersparte Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden mit 50% vergütet.

Wird der Auftrag vom Auftraggeber storniert, so sind die erbrachten Leistungen, sofort zu bezahlen. Im übrigen gilt die im vorhergehenden Absatz festgelegte Regelung, nämlich einer Zahlung der vereinbarten Vergütung und einer 50%igen Vergütung für ersparte Aufwendungen, Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Aufrechnung gegen die Ansprüche der Agentur sind ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Agentur. Die Beziehungen zwischen der Agentur und Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.